

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Aufgrund § 18 Abs. 6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:

§ 1 Struktur

- (1) Der Unterricht in der Grundschule kann in jahrgangsbezogenen, jahrgangsstufenübergreifenden oder jahrgangsstufenunabhängigen Klassen oder Lerngruppen erteilt werden.
- (2) Jahrgangsstufenübergreifende Strukturen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind anzustreben.
- (3) Über die Änderung bestehender Strukturen entscheidet die Schulkonferenz.

§ 2 Jahrgangsbezogener Unterricht

- (1) Wird jahrgangsbezogener Unterricht erteilt, rückt jeder Schüler und jede Schülerin mit Beginn eines neuen Schuljahres eine Jahrgangsstufe vor. Das Überspringen einer Jahrgangsstufe nach § 37 Abs. 3 BremSchG bleibt unberührt.
- (2) Ist in Ausnahmefällen eine auf die Schülerin oder den Schüler bezogene angemessene Förderung in seiner oder ihrer Jahrgangsstufe nicht mehr möglich, und ist mit den Eltern ein Einvernehmen über die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe nach § 37 Abs. 3 BremSchG nicht herzustellen, kann die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten zu einem pädagogisch sinnvollen Zeitpunkt im Schuljahr entscheiden, dass der Schüler oder die Schülerin den nachfolgenden Jahrgang besucht. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Schulleiters oder der Schulleiterin. Voraussetzung für diese Entscheidung ist ein Gutachten dieser Konferenz, aus dem hervorgeht, warum jahrgangsbezogene Fördermaßnahmen für den Schüler oder die Schülerin nicht ausreichen. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen.

§ 3 Jahrgangsstufenübergreifender und jahrgangsstufenunabhängiger Unterricht

- (1) Im jahrgangsübergreifenden Unterricht werden Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Jahrgangsstufe befristet oder für die Dauer der Grundschulzeit gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern einer anderen Jahrgangsstufe oder mehrerer Jahrgangsstufen unterrichtet.
- (2) Im jahrgangsstufenunabhängigen Unterricht wird eine Zuordnung nach Jahrgangsstufen nicht vorgenommen. Die Schülerinnen und Schüler werden altersunabhängig in Lerngruppen unterrichtet.
- (3) Auf eine Verkürzung oder Verlängerung der Verweildauer in der Grundschule kann durch die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten entschieden werden.
- (4) Über die Verlängerung des Verbleibens in einer Lerngruppe um ein Schuljahr kann die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten gegen deren Willen nur im Laufe der ersten drei Schulbesuchsjahre zu einem pädagogisch sinnvollen Zeitpunkt im Schuljahr entscheiden. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Voraussetzung für eine Entscheidung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist ein Gutachten dieser Konferenz, aus dem hervorgeht, warum nicht zu erwarten ist, dass der Schüler oder die Schülerin ohne eine Verlängerung der damit verbundenen Verweildauer am Ende der Grundschule einen Entwicklungsstand haben würde, der für ein erfolgreiches Mitarbeiten im weiterführenden Bildungsgang ausreicht. Den Eltern ist Gelegenheit zu geben, an der Konferenz teilzunehmen.

§ 4 Zuordnung zu den Lerngruppen

- (1) Die Zuordnung zu den Lerngruppen nimmt die Schule vor.
- (2) Werden an einer Schule sowohl jahrgangsbezogene als auch jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen angeboten, erfolgt die Zuordnung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.
- (3) Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 5 Verweildauer

- (1) Die Verweildauer in der Grundschule beträgt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 und 3 grundsätzlich vier Jahre, in der sechsjährigen Grundschule sechs Jahre.
- (2) Die Höchstverweildauer beträgt in der vierjährigen Grundschule fünf, in der sechsjährigen Grundschule sieben Jahre.
- (3) Hat der Schüler oder die Schülerin die Höchstverweildauer in der Grundschule erreicht, entscheidet die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte, ob der Übergang in einen weiterführenden Bildungsgang entsprechend der im Halbjahr der vierten Klassenstufe getroffenen Grundschulempfehlung oder der im Halbjahr der sechsten Klassenstufe getroffenen Entscheidung vertretbar ist oder ob er oder sie nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen auf eine Schule mit sonderpädagogischer Förderung wechseln muss. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen.
- (4) Unabhängig von der Dauer des Schulbesuchs wird die Grundschulzeit in der Primarstufe nach § 55 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Schulgesetzes auf die Schulpflicht mit vier Jahren angerechnet

§ 6 Verlässliche Grundschule

- (1) Die tägliche verlässliche Lernzeit beginnt um 8 Uhr und endet nicht vor 13 Uhr. Die Lernzeit umfasst den in der Stundentafel festgelegten Unterricht, der durch die für Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Förder- und Betreuungszeiten ergänzt wird.
- (2) Die Rhythmisierung des Schultages ist im Wochenstrukturplan festgelegt.

§ 7 Ganztagsschule

- (1) Ganztagsschulen werden in gebundener Form betrieben. Übergangsweise kann dies zunächst auch in teilgebundener Form für einzelne Klassenverbände erfolgen.
- (2) Die gebundene und teilgebundene Form in den einzelnen Klassenverbänden verpflichtet die Schülerinnen und Schüler je nach Schulkonzept montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr zur Wahrnehmung bestimmter Unterrichts-, Förder- und ergänzender Lernangebote im Rahmen einer durchgängig rhythmisierten Lernzeit. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
- (3) Die Abmeldung von der Ganztagsschule in teilgebundener Form ist nur zum Schuljahresende möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Die Verordnung wird zum 1. August 2006 in Kraft gesetzt und gilt bis zum 1. August 2011.